

Gemeinde Baiersbronn
Landkreis Freudenstadt

SATZUNG

- über a) **den Bebauungsplan „Bergmosis II“ im Ortsteil Mitteltal der Gemeinde Baiersbronn und**
- b) **die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bergmosis II“ im ortsteil Mitteltal der Gemeinde Baiersbronn**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn hat am 24.02.2004

- a) aufgrund der §§ 1, 2 und 8-10 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), i.d.F. der letzten Änderung,
- b) aufgrund von § 74 Abs. 1, 3 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), i.d.F. der letzten Änderung

i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan "Bergmosis II" im Ortsteil Mitteltal der Gemeinde Baiersbronn, sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Bergmosis II" im Ortsteil Mitteltal der Gemeinde Baiersbronn als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften bezieht sich auf folgende Parzellen:

Flst.-Nrn. 1701/7, 1701/2, 1791/3, 1701/4, Teil von 1754, Teil von 1752/1 und Teil von 1699 (Straße) der Gemarkung Baiersbronn.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 18.12.2003).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind

(1) der Bebauungsplan, bestehend aus:

- a) zeichnerischer Teil und Zeichenerklärung im Maßstab 1: 500 vom 18.12.2003
- b) textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan vom 18.12.2003

(2) die örtlichen Bauvorschriften vom 18.12.2003

Beigefügt ist eine gemeinsame Begründung vom 18.12.2003.

Alles gefertigt durch das Planungsbüro Körber, Barton und Fahle, Freiburg.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

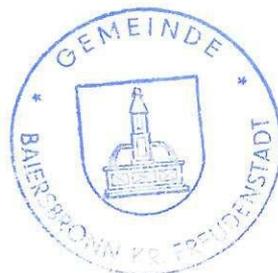
Inkrafttreten

Der Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baiersbronn, den 25.02.2004


Beck
Bürgermeister



GEMEINDE BAIERSBRONN

Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften

„Bergmosis II“ in Mitteltal

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung wurde am 22.01.2002 vom Gemeinderat beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung wurde am 10.05.2002 im amtlichen Nachrichtenblatt „Murgtalbote“, Jahrgang 2002, Nummer 1248 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben mit der Begründung öffentlich vom 02.09.2003 bis 02.10.2003 ausgelegen.

Die Satzung über den Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 24.02.2004 beschlossen.

Ausgefertigt: Baiersbronn, den 15.03.2004


- Beck -
Bürgermeister



Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom *19.03.2004* im amtlichen Nachrichtenblatt „Murgtalbote“ Jahrgang 2004 Nummer *1337* wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Diese Abschrift stimmt mit der Planurkunde überein.

Baiersbronn, den *22.03.2004*


- Beck -
Bürgermeister

